

**Satzung der Stadt Werneuchen über die dezentrale Entsorgung
von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und
des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen
- Fäkalienatzung (FäkS) -**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 1 ber. [Nr. 38]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 77), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31], S. 1), und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 14), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Einleitungsbedingungen
- § 7 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 8 Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 11 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten
- § 12 Entsorgungsmodalitäten
- § 13 Maßnahmen an der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage
- § 14 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 15 Gebühreinzuschläge
- § 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 17 Gebührenpflichtiger
- § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 19 Erhebungszeitraum
- § 20 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit
- § 21 Verwaltungskosten
- § 22 Anzeige-, Auskunfts-, Unterrichts- und Duldungspflichten, Betretensrecht
- § 23 Haftung
- § 24 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 25 Zahlungsverzug
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Werneuchen, im Folgenden Stadt genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in ihrem Stadtgebiet anfallenden Schmutzwassers

a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserentsorgung (öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage)

und

b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserentsorgung (öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage)

als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung. Diese Satzung regelt die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die öffentliche Anlage nach Satz 1 Buchst. b).

- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihr übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach eigenem Ermessen.

- (3) Die Stadt kann die Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

- (4) Die Beseitigung von Niederschlagswasser regeln die Niederschlagswasserssatzung (NWS) der Stadt vom 02.08.2012, die Niederschlagswasserssatzung GP Seefeld (NWS Seefeld) vom 22.05.2014 sowie die Niederschlagswasserssatzung GG Werneuchen (NWS Werneuchen) vom 05.04.2018. Danach erfolgt die Entsorgung von Niederschlagswasser in den Gebieten des Gewerbegebiets Werneuchen und des Gewerbeparks Seefeld durch jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen (als Niederschlagswasseranlage Werneuchen und Niederschlagswasseranlage Seefeld bezeichnet). Im Übrigen ist das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen.

Eine direkte oder indirekte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist verboten. Auch die Einleitung von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist verboten. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers, von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser durch die Stadt überhaupt oder in bestimmter Weise.

Wird dessen ungeachtet gleichwohl Niederschlagswasser oder Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser – alle zusammen auch als Fremdwasser bezeichnet – in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, steht dieses eingeleitete Fremdwasser dem Schmutzwasser gleich und unterliegt denselben Bestimmungen. Die Einleitung dieser Fremdwassermenge in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung gebührenpflichtig. Ein Kubikmeter eingeleitetes Fremdwasser entspricht dann einem Kubikmeter Schmutzwasser. Im Übrigen gelten dann die Vorschriften der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt entsprechend.

- (5) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht

separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage).

- (6) Hat ein Grundstückseigentümer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Grundstückseigentümer der Stadt einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer diese Benennung, kann die Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.
- (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, oder der ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung aufzuerlegen.

- (8) Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten technischen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind.
- (9) Die Stadt ist berechtigt, die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach Maßgabe der Fortschreibung ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und in Teilen zu entwidmen. Die Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **dezentrale Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst alle Maßnahmen, Vorkehrungen und Einrichtungen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke zur Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen.
- (2) **Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser. Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (3) Zur **öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und eventuellen Vorbehandeln von Schmutzwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören insbesondere abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (5) **Abflusslose Sammelgruben** sind dichte Behälter ohne Ab- und Überlauf mit Be- und Entlüftung zum Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, ggf. mit Anschlussstutzen und Saugleitung.
- (6) **Kleinkläranlagen** im Sinne dieser Satzung sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die für einen Schmutzwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.
- (7) **Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen** ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Schmutzwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das vom Schmutzwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen (im Folgenden: **Fäkalschlamm**) ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm).
- (8) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (9) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine entgegenstehende Regelung enthält.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen und vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung bzw. Entsorgung von Schmutzwasser an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, sofern dies der Stadt wirtschaftlich möglich ist (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt hat der Grundstückseigentümer, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen, das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. entsorgen zu lassen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

Das Benutzungsrecht besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) sowie für Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungs- und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage

erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage der Stadt angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts für die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist die Abnahme des Anschlusses an die und die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage. Bis dahin besteht für den Grundstückseigentümer die Anschluss- und Benutzungsverpflichtung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage.

- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage wegen seiner Art und Menge über die Einleitungsbedingungen dieser Satzung bzw. der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt hinausgeht oder aus technischen Gründen oder nicht ohne weiteres von der Stadt übernommen werden kann.
- (5) Der Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Die Stadt kann die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn
 - a) das auf dem zu entsorgenden Grundstück anfallende Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die durch eine ausreichende qualitative und quantitative Kapazitätsverschaffung der Stadt entstehenden Mehrkosten für die Planung, den Bau, die Änderung, den Betrieb und die Unterhaltung der zu schaffenden Entsorgungsmehrkapazitäten zu tragen und dafür auf Verlangen der Stadt Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten leistet.
- (7) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist und im öffentlichen Interesse im Sinne der Aufgabenerledigung zur schadlosen Schmutzwasserbeseitigung steht.
- (8) In die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage darf ohne Genehmigung der Stadt kein Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die gem. § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser oder Fäkalschlamm auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dabei sind die Grundstücke, einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs, so herzurichten, dass eine Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes prob-

lemlos möglich sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (2) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der gem. § 3 Benutzungsberechtigte verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 6 bzw. nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Werneuchen besteht – der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage zuzuführen und der Stadt zu überlassen sowie die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt oder deren Beauftragte zuzulassen (Benutzungszwang). Die Überlassungspflicht i.S.d. Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm.
- (3) Der Grundstücksentwässerungsanlage ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist. Im Übrigen gelten die Einleitungsbedingungen dieser Satzung sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Wird vor dem Grundstück die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hergestellt, bestehen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 solange fort, bis der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hergestellt und durch die Stadt bzw. deren Beauftragte abgenommen wurde und das gesamte Schmutzwasser dort eingeleitet wird.

Wird eine Befreiung für den Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.

- (5) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen der Stadt oder ihrer Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Ordnungsverfahren der Stadt zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sind nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage Verpflichteten zu tragen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage oder deren Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt zu stellen.
- (2) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Kosten hierfür werden gegenüber dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erhoben.

§ 6 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgend geregelten *Einleitungsbedingungen*.
- (2) In die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grund-, Quell-, Qualm- oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.
- (3) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten, die nach Art und Menge
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - b) das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - c) die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern können,
 - d) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden oder eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
 - e) Bau- und Werkstoffe angreifen können,
 - f) die Funktion der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden,
 - g) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern,
 - h) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehrlicht, Schlacke, Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
- b) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- c) feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel, sowie Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- d) infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- e) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,

- f) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- g) Benzin, Diesel und mineralische Öle einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigte Waschwasser,
- h) tierische und pflanzliche Öle und Fette; ausgenommen sind an Küchenutensilien und dergleichen anhaftende Restpartikel,
- i) Emulsionen von Mineralölprodukten,
- j) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- k) Inhalte von Chemietoiletten sowie nicht auflösbare Hygieneartikel (z.B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons),
- l) flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- m) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.

Das Einleitverbot gilt auch für solche Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gelten.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

- (4) Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils geltenden Fassung wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung, verboten.
- (5) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen aufgeführt werden.

Gelangen solche Stoffe unbeabsichtigt oder aufgrund einer Betriebsstörung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Grundstückseigentümer, der Verursacher und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale

Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von 10 Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern pH-Wert und Temperatur anzuwenden.

In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen die folgenden Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
-----------	-----------

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	6,5-10
c) absetzbare Stoffe	10 ml/l
d) schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l

2. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen	(As)	0,1 mg/l
c) Barium	(Ba)	5 mg/l
d) Blei	(Pb)	1 mg/l
e) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom	(Cr)	1 mg/l
g) Chrom IV	(Cr ⁺)	0,2 mg/l
h) Cobalt	(Co)	2 mg/l
i) Kupfer	(Cu)	1 mg/l
j) Nickel	(Ni)	1 mg/l
k) Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
l) Selen	(Se)	1 mg/l
m) Silber	(Ag)	0,5 mg/l
n) Vanadium	(V)	2 mg/l
o) Zink	(Zn)	2 mg/l
p) Zinn	(Sn)	2 mg/l
q) Chlor, freisetzbar	(Cl)	0,5 mg/l
r) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1 mg/l
s) Cyanid, gesamt	(CN)	5 mg/l
t) Fluorid	(F)	50 mg/l
u) Sulfat	(SO ₄ ⁻)	600 mg/l
v) Sulfid	(S ₂ ⁻)	20 mg/l
w) Phosphatverbindungen gesamt	(P)	50 mg/l

3. Organische Stoffe

a) Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX	1 mg/l
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethen, Dichlormethan gerechnet als Cl	0,5 mg/l
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
e) organische halogenfreie Lösungsmittel	spez. Festlegungen

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte (Grenzwerte) im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (8) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- (9) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 3.
- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Grenzwerte oder Höchstkonzentrationen zu umgehen oder zu erreichen. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.
- (11) Die Stadt entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 2 bis 9 unzulässiger Weise in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, dafür das Grundstück zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück zu gewähren. Entstehen der Stadt durch die Einleitung nach Satz 1

Mehrkosten gegenüber Dritten, so ist sie berechtigt, auch diese Kosten gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt, im Wege des Kostenersatzes geltend zu machen. Die Stadt kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder von Stoffen zu verhindern, die die Festlegungen der Abs. 2 bis 9 verletzen.

- (14) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
- (15) Im Übrigen gelten für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung entsprechend.

§ 7 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen ist, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben, unterhalten und beseitigt werden muss. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des brandenburgischen Bauordnungsrechts von den zuständigen Behörden genehmigungspflichtig.
- (3) Abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestfassungsvolumen von 6 m³ aufweisen. Bei nur zeitweilig genutzten Grundstücken, insbesondere sog. Wochenendgrundstücken, kann die Stadt ein geringeres Mindestfassungsvolumen zulassen, jedoch nicht weniger als 3 m³. Bereits bestehende abflusslose Sammelgruben sind auf Anforderung der Stadt anzupassen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück so anzuordnen und zu erstellen, dass eine sichere und gefahrlose Abfuhr des Schmutzwassers durch die von der Stadt zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Anlage muss frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein; die Abdeckung muss dauerhaft verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie von einer einzelnen Person geöffnet werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einem Ansauganschluss (Hygieneanschluss) auszustatten, der sich direkt an der Grundstücksgrenze (Straßenseite) befindet und von außen jederzeit ungehindert zugänglich ist. Für Bestandsanlagen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben für eine ungehinderte Zufahrt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu sorgen. Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist, dass die Zufahrt eine Belastbarkeit von 18 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3,55 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m aufweist. An dem Stellplatz für das Entsorgungsfahrzeug (von dem aus die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Absaugstutzens der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Entsorgungsfahrzeug erfolgt) muss die lichte Breite mindestens 3,80 m betragen. Außerdem muss über der lichten Breite ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von mindestens 3,50 m vorhanden sein. An Straßen und Wegkreuzungen muss für die Anfahrt ein Mindestradius von 4,50 m vorhanden sein. Bei geringeren Zufahrtsbreiten, Zufahrtshöhen, Mindestradien sowie bei Zufahrten bzw. Grundstücken, die nach ihrer Beschaffenheit nicht für Fäkalienfahrzeuge geeignet sind, erfolgt die Entsorgung über Schlauchverbindungen zwischen Grundstücksentwässerungsanlage und nächstmöglichem Standort des Fäkalienfahrzeuges.

Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeugs, haben die Grundstückseigentümer die anfallenden Mehraufwendungen zu tragen. Die Mehraufwendungen werden im Wege des Kostenersatzes von den Gebührenpflichtigen erhoben. Über den Einsatz des kleineren Entsorgungsfahrzeugs und die Höhe der Mehraufwendungen kann die Stadt mit den Grundstückseigentümern eine Sondervereinbarung abschließen, deren Inhalt den Vollzug dieser Satzung sicherstellen und deren Inhalte wiedergeben muss. Die Stadt ist berechtigt, die voraussichtlichen Mehrkosten als Vorausleistung zu Beginn jeder Abrechnungsperiode von den Gebührenpflichtigen anzufordern.

- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 1 sowie 3 bis 5, so hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen der Stadt haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer von der Stadt festzusetzenden angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt oder ihren Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen haben bereits bestehende, nach jeweils gültigem Bau- und Wasserrecht errichtete Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Baurechts Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf bauliche oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die im Sinne der Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich sind oder sich aus Änderungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt ergeben.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Besteht eine Genehmigungspflicht für die Grundstücksentwässerungsanlage, sind der Stadt die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird. Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
- (8) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist durch den Sachkundigen eine Bescheinigung auszustellen, die der Stadt bis zur Abnahme vorzulegen ist. Bereits bestehende und noch nicht nach Satz 1 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31.12.2025, von den Grundstückseigentümern gemäß Satz 1 auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen sind, soweit sich die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen, in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen. Andernfalls sind die Dichtheitsprüfungen in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- (9) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt oder ihre Beauftragten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine von der Stadt zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt unverzüglich nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage satzungsgemäß ist. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner

Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt oder ihren Beauftragten festzusetzenden angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt oder ihren Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

§ 8 Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie einer Gefährdung der Durchführung der Pflicht zur schadlosen Abwasserbeseitigung nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen vorzunehmen, anzuordnen oder durchführen zu lassen, insbesondere Messungen durchzuführen, das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser und den Fäkalschlamm zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen (§ 6) festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlammentsorgung ausschließt.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, an einer Überwachungseinrichtung und an einer etwaigen Vorbehandlungsanlage unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Grundstückseigentümer bleiben unberührt.
- (6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt oder ihre Beauftragten befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage. Eine Garantie- oder Haftungserklärung der Stadt ist mit der Prüfung nicht verbunden.
- (7) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Stadt berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in § 7 Abs. 8 genannten Fristen zu fordern. Die Stadt setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt die Stadt die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.
- (8) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen kostenfrei

der Stadt zur Verfügung zu stellen. Entsorgungsnachweise sind durch den Grundstückseigentümer 5 Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Kommt ein Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers einzuholen und zu beschaffen.

- (9) Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- oder Fäkalschlammentsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist.

§ 9 Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage unverzüglich auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm nicht mehr benutzt werden kann.

§ 10 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage auszustatten, wenn die Bedingungen für die Einleitung des vom Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage abfließenden Schmutzwassers (§ 6) nicht eingehalten werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (3) Die Einleitungswerte gemäß § 6 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung in die Grundstücksentwässerungsanlage abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (5) Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist.
- (6) Die Stadt kann verlangen, dass durch den Grundstückseigentümer eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

§ 11 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen oder auf denen sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach § 6, insbesondere bzgl. der Fette, Öle und Leichtflüssigkeiten nicht einhält.
- (2) Die Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen für die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage und in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sowie der im Übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Stoffe durch den Grundstückseigentümer jederzeit sicherzustellen.

Genügt das auf dem Grundstück anfallende und mit diesen Stoffen verunreinigte Schmutzwasser den Anforderungen nach Absatz 1, insbesondere hinsichtlich der Parameter Temperatur, Zusammensetzung und Verdünnungsgrad nicht, ist seine Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage weiterhin verboten. Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümer die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen sowie Untersuchungen und Messungen vorzunehmen. Die Stadt kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen nach Absatz 1, die den in dieser Satzung geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, zu verhindern.

Die der Stadt für die Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Grundstückseigentümern zu tragen; die eigenen Leistungen der Stadt werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung abgerechnet.

- (3) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen und nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, sind von den Grundstückseigentümern unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Sie haben jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich der Stadt anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Die Anzeigepflichtigen haben jeden Schaden, der der Stadt durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht, im Wege des Kostenersatzes zu erstatten; die eigenen Leistungen der Stadt werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

abgerechnet.

- (6) Die in dieser Satzung aufgestellten Parameter sind bei der Einleitung in den Abscheider einzuhalten.

§ 12 Entsorgungsmodalitäten

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch die Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vornehmen zu lassen. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels der Stadt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
- (2) Die Entsorgung hat ausschließlich durch die von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Ein nicht von der Stadt für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Stadtgebiet nicht tätig werden. Die beauftragten Entsorgungsunternehmen werden durch die Stadt gesondert bekanntgegeben.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Entsorgung rechtzeitig, in der Regel fünf Arbeitstage vorher, dem von ihm ausgewählten zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzuzeigen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Die Stadt oder ein von ihr Beauftragter bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. verweigert das Entsorgungsunternehmen die Ausführung des Auftrages, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und den beauftragten Bereitschaftsdienst der Stadt unverzüglich zu unterrichten. Die Benutzungsberechtigten sind für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht.

Die Stadt kann Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung unterbleibt.

- (4) Mit der Entsorgungsanzeige ist dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen durch den Grundstückseigentümer bekanntzugeben:
- Name, Vorname des Auftraggebers (bei vom Entsorgungsort abweichender Adresse des Auftraggebers ist die postalische Adresse mit anzugeben),
 - Standort der Grundstücksentwässerungsanlage mit Grundstücksbezeichnung (Name, Straße, Hausnummer – Name und Hausnummer müssen ebenfalls am Eingang/an der Einfahrt zum Grundstück durch entsprechende Beschilderung erkenntlich sein),
 - Kundennummer des Grundstücks bzw. der Entsorgungsstelle bei den Stadtwerken der Stadt,
 - geschätzte Abfuhrmenge,
 - gewünschter Entsorgungstermin,
 - Angaben zu den Zufahrtsbedingungen zur Grundstücksabwasseranlage einschließlich des Abstands der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung.

Bei nicht mit Namen und Hausnummer gekennzeichneten Grundstücken kann die Stadt bzw. das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen verlangen, dass der Grundstückseigentümer einen Lageplan des Grundstückes vor Entsorgungsausführung übergibt.

- (5) Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer an Feiertagen) in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr. Die Stadt bzw. das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen kann Ausnahmen zulassen; hierdurch entstehende Mehraufwendungen haben die Grundstückseigentümer nach § 15 zu tragen.
- (6) Möchte der Grundstückseigentümer die von ihm angezeigte Abfuhr nicht mehr durchführen lassen, so muss er dies dem beauftragten Entsorgungsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Entsorgungstermin mitteilen. Unterlässt der Grundstückseigentümer die rechtzeitige Absage einer von ihm angemeldeten Abfuhr, sind durch ihn die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (7) Erfolgt die Anzeige nach Absatz 3 nicht rechtzeitig oder wird eine Notfallentsorgung durch die Grundstückseigentümer außerhalb der regulären Entsorgungszeiten nach Absatz 5 in Anspruch genommen, haben die Grundstückseigentümer die hierfür entstehenden Mehraufwendungen nach § 15 zu tragen.
- (8) Zum Entsorgungstermin haben die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung bis zur Absaugstelle zu ermöglichen. Die Zufahrt muss gefahrlos befahrbar sein; dazu gehören auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Durch die Grundstückseigentümer sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Stadt und/oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen ungehindert die Grundstücksentwässerungsanlage öffnen kann. Liegt das zu entsorgende Grundstück an einer Privatstraße an, richten sich die vorgenannten Bestimmungen auch an Grundstückseigentümer des an dieser Straße anliegenden Grundstücks und erstrecken sich auch auf die Privatstraße.
- (9) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt bzw. ihr Beauftragter ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (10) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Benutzungsberechtigten wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 13 Maßnahmen an der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage dürfen nur von Beauftragten oder mit vorheriger Zustimmung der Stadt betreten werden. Jegliche Eingriffe an der oder in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sind unzulässig.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Stadt erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage

angeschlossen sind oder die in diese entwässern. Die Benutzungsgebühren werden für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen jeweils gesondert erhoben, und zwar in Form von Mengen- und Grundgebühren für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben sowie in Form von Mengengebühren für die mobile Entsorgung von Kleinkläranlagen. Nach Maßgabe dieser Satzung macht die Stadt auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen gegenüber den Pflichtigen geltend.

- (2) Die Mengengebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (3) Als der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt:
 - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch geeichten Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch satzungsgemäßen Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichten Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch satzungsgemäßen Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, wenn sie in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt.

Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge, bspw. infolge von Fremdwassereinleitungen, die nach Satz 1 ermittelte Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Gelangt Wasser in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen (Fremdwasser) in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, so wird zusätzlich auch diese Wassermenge zugrunde gelegt. Diese Menge ist unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

- (4) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchst. a) hat der Grundstückseigentümer der Stadt innerhalb eines Monats nach Aufforderung für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) schriftlich mitzuteilen, sofern die Stadt oder ihr Beauftragter nicht selbst abliest.

Die Wassermengen nach Abs. 3 Buchst. b) und c) hat der Grundstückseigentümer der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums (Kalenderjahr) schriftlich mitzuteilen. Die Wassermengen sind durch geeichte und von der Stadt genehmigte (abgenommene) Wasserzähler nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt bzw. deren Beauftragten verplombt werden.

- (5) Die Wassermenge kann von der Stadt geschätzt werden, wenn
 - a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ablesergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt; konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte, tatsächlich abgefahrene Menge die gemäß Absatz 3 Buchst. a) und Buchst. b) zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gemäß Absatz 3 Buchst. c) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge übersteigt,
 - d) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage der Stadt anzuzeigen.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Satz 4 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich bei der Stadt einzureichen. Im Falle eines Leitungsschadens erfolgt eine beantragte Absetzung nur dann, wenn der Schaden vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt der Stadt schriftlich angezeigt worden ist. Vom Abzug nach Satz 1 ausgeschlossen sind:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 - b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser;
 - c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die auszuschließende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch einen geeichten, von der Stadt genehmigten (abgenommenen) Wasserzähler zu erbringen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt bzw. deren Beauftragten verplombt werden. Die für die Abnahme und Verplombung des Wasserzählers entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurückgehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann die Stadt im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

- (7) Die Grundgebühr beträgt je Grundstück, das an die dezentrale Schmutzwasseranlage der Stadt angeschlossen ist, 2,00 € je Kalendermonat. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem das Grundstück erstmals oder letztmals an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen war, als voller Monat gerechnet.

Für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt die Stadt eine Mengengebühr in Höhe von 12,18 €/m³.

- (8) Wird Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, oder Qualmwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, so wird, auch wenn keine Mengenseinrichtung vorhanden ist, für die Entsorgung dieser Einleitung ebenfalls die Mengengebühr nach Abs. 7 erhoben.

Die Stadt schätzt die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser unter Zugrundelegung der auf dem Grundstück versiegelten Fläche, von der das Niederschlagswasser in die

öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt, und der im Erhebungszeitraum für das Stadtgebiet statistisch ermittelten durchschnittlichen Niederschlagsmenge; ansonsten gilt die für das Land Brandenburg ermittelte durchschnittliche Niederschlagsmenge. Im Übrigen schätzt die Stadt die eingeleitete Menge unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

§ 15 Gebührenzuschläge

- (1) Liegt eine Saugleitung mit Anschlussstutzen zum Entleeren der abflusslosen Sammelgrube nicht direkt an der Grundstücksgrenze an und müssen deshalb Schläuche für die Entleerung ausgelegt werden, ist zu der Mengengebühr nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zusätzlich eine Gebühr von 0,60 € je angefangener Meter Schlauchlänge zu zahlen. Für den Zeitraum bis zum 31.12.2025 gilt dies nur bei Verlegung einer Gesamtschlauchlänge von mehr als 15 Metern und ab dem angefangenen 16. Meter Schlauchlänge. Berechnungsgrundlage ist die notwendige Schlauchlänge zwischen der Grundstücksgrenze und der abflusslosen Sammelgrube, zzgl. deren Tiefe.
- (2) Beträgt die Abfuhrmenge einer abflusslosen Sammelgrube bei der Entsorgung weniger gleich 3 m³, ist für den Mehraufwand ein Zuschlag zur Mengengebühr in Höhe von 5,00 € je Abfuhr zu zahlen.
- (3) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, wird zum Gebührensatz nach § 14 Abs. 7 Satz 3 ein Zuschlag zur Mengengebühr erhoben. Stark verschmutztes Schmutzwasser im Sinne von Satz 1 ist Schmutzwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Der Zuschlag beträgt bei Überschreitung eines der vorgenannten Grenzwerte

um mehr als 20 %	50% der Mengengebühr,
um mehr als 100%	100% der Mengengebühr.
- (4) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag eines Grundstückseigentümers außerhalb der genannten Zeiten nach § 12 Abs. 5 erbracht werden müssen, ist zu den Benutzungsgebühren ein Zuschlag in Höhe von 120,00 € je Anfahrt zu zahlen.
- (5) Soweit die Voraussetzungen mehrerer Zuschläge nach den Abs. 1 bis 4 zugleich vorliegen, werden diese Zuschläge nebeneinander erhoben.

§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der Kleinkläranlagen nach der Menge des Fäkalschlamm, die der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlamm. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühren ist 1 m³ Fäkalschlamm; angefangene Kubikmeter werden ab 0,5 m³ aufgerundet.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt eine Mengengebühr in Höhe von 41,05 €/m³.

§ 17 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem die Entleerung und Abfuhr der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 7 Satz 1 bis 3.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, auch denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage in Anspruch nimmt, ohne Grundstückseigentümer oder Gleichgestellter gemäß § 1 Abs. 7 zu sein.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sind die nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz-, Regen-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser, insbesondere Fremdwasser, in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet.
- (5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist der Stadt unverzüglich sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenpflichtigen für alle Gebühren und den Kostenersatz, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung bei der Stadt entstehen.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutz- oder sonstiges Wasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) angeschlossen ist und dieser von dem Grundstück sämtliches Schmutzwasser zugeführt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser zu der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) auf Dauer endet.

§ 19 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 20 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt, erhoben und angefordert werden.

- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gebühreinzuschläge zu zahlen. Die Abschlagszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 festgesetzt und sind jeweils in Höhe eines Zehntels der zu erwartenden Gebühr zum 15.03. und am jeweiligen 1. der Monate April bis Dezember fällig. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Der Abschlagszahlung für diesen Erhebungszeitraum wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen jährlichen Durchschnittsmenge im Stadtgebiet entspricht. Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 21 Verwaltungskosten

Für das Verwaltungshandeln der Stadt, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen nach dieser Satzung, für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 22 Anzeige-, Auskunft-, Unterrichts- und Duldungspflichten, Betretensrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Schmutzwasseranlagen zu erteilen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Sie kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 4), haben die Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gelangen gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Unterrichtspflicht besteht auch bei dem Verdacht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sein könnten.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Schäden oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder einer etwaigen Vorbehandlungsanlage der Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen. Absatz 3 Satz 2 und

3 gelten entsprechend.

- (5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist der Stadt bzw. deren Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren und sonstigen Abgabenansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entstehen.
- (6) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können (z. B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist der Stadt gesondert schriftlich mitzuteilen.
- (7) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Abgabepflichtige dies der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll.
- (9) Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ausübende, Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage) der Stadt bzw. deren Beauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten, formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entstandenen Verbräuche und Gebühren neben dem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.
- (10) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken zu gewähren.
- (11) Soweit der Stadt in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder die Stadt solche Daten in Erfüllung ihrer Schmutzwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist sie zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 23 Haftung

- (1) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlammentsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frost, Schneeschmelze usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlicher Gründe sowie

wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt unbeschadet Abs. 2 nicht für hierdurch hervorgerufene Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

- (2) Die Stadt haftet für etwaige Schäden, die der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind, für sich und ihre Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen. Aufwendungen, die der Stadt gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern anzufordern; die eigenen Leistungen der Stadt werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung abgerechnet. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner kostenersatzpflichtig.
- (4) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die der Stadt dadurch entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes anzufordern; die eigenen Leistungen der Stadt werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung abgerechnet.
- (5) Die Grundstückseigentümer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Zuwegung, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen sowie für Schäden infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfange haben sie die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen die Stadt geltend machen. Der Ersatzanspruch der Stadt wird im Wege des Kostenersatzes vom Pflichtigen erhoben; die eigenen Leistungen der Stadt werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung abgerechnet.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen nach § 6 dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe nach den §§ 7 und 9 AbwAG vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (7) Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Die Stadt kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch die Stadt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie

des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Zwangsmittel können wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 25 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren und Kostenersatz werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließen lässt,
 2. § 4 Abs. 2 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage zuführt und der Stadt überlässt oder die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht ausschließlich durch die Stadt oder deren Beauftragte zulässt,
 3. § 4 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungsanlage Schmutzwasser zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist,
 4. § 4 Abs. 5 Überprüfungen nicht duldet oder nicht unterstützt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 5. § 5 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
 6. § 6 Abs. 2 Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grund-, Quell-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
 7. § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 8 Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlagen einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen,
 8. § 6 Abs. 5 Satz 3 die Stadt nicht oder nicht unverzüglich unterrichtet oder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ergreift,
 9. § 6 Abs. 6 Satz 1 Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser ohne qualifizierte Stichprobe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,

10. § 6 Abs. 10 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,
11. § 6 Abs. 12 geeignete Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift,
12. § 6 Abs. 13 Satz 3 das Betreten des Grundstücks oder von Räumen durch Bedienstete oder mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte der Stadt nicht duldet oder diesen Personen den ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück nicht gewährt,
13. § 7 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts herstellt, betreibt, unterhält, ändert oder beseitigt,
14. § 7 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anpasst,
15. § 7 Abs. 4 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einem an der Grundstücksgrenze (Straßenseite) befindlichen und von außen jederzeit ungehindert zugänglichen Ansauganschluss ausstattet,
16. § 7 Abs. 6 Satz 3 festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
17. § 7 Abs. 6 Satz 4 die Beseitigung der Mängel der Stadt oder ihren Beauftragten zur Nachprüfung nicht oder nicht schriftlich anzeigt,
18. § 7 Abs. 7 Satz 1 die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage oder die Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten der Stadt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
19. § 7 Abs. 7 Satz 2 die Bauunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
20. § 7 Abs. 8 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
21. § 7 Abs. 9 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt,
22. § 7 Abs. 9 Satz 2 Rohrgräben vor der Abnahme ohne Zustimmung der Stadt verfüllt oder verfüllen lässt,
23. § 7 Abs. 9 Satz 6 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
24. § 7 Abs. 9 Satz 7 die Beseitigung der Mängel der Stadt oder ihren Beauftragten zur Nachprüfung nicht oder nicht schriftlich anzeigt,
25. § 8 Abs. 1 den Mitarbeitern oder den Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen oder den Schmutzwasseranfallstellen gewährt,
26. § 8 Abs. 5 Satz 1 Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, an einer Überwachungseinrichtung oder an einer etwaigen Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt anzeigt,

27. § 8 Abs. 8 die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder verfügbare Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder Entsorgungsnachweise nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
28. § 9 die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt oder nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm nicht mehr benutzt werden kann,
29. § 10 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage ausstattet,
30. § 10 Abs. 2 Satz 1 die Schmutzwasservorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, überwacht oder unterhält oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht dem Stand der Technik anpasst,
31. § 10 Abs. 2 Satz 3 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht oder nicht unverzüglich ändert,
32. § 10 Abs. 4 Satz 1 die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht regelmäßig entnimmt oder entnehmen lässt,
33. § 10 Abs. 5 an den Vorbehandlungsanlagen keine Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein oder kein vollständiges Betriebstagebuch führt oder dieses auf Verlangen der Stadt nicht vorlegt,
34. § 10 Abs. 6 Satz 1 der Stadt keine Person benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist,
35. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nicht oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik schafft,
36. § 11 Abs. 1 Satz 3 Stoffe im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 in den Schlammfang oder den Abscheider oder sonst in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
37. dem in § 11 Abs. 2 normierten Einleitungsverbot auf dem Grundstück anfallendes und verunreinigtes Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
38. § 11 Abs. 3 Anlagen der dort genannten Art nicht durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen sichert oder Wasserzapfstellen innerhalb der Anlagen vorhält,
39. § 11 Abs. 5 Satz 1 Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
40. § 11 Abs. 5 Satz 2 Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, oder ihre Beseitigung nicht oder nicht

rechtzeitig der Stadt anzeigt oder nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,

41. § 11 Abs. 6 die in dieser Satzung aufgestellten Parameter bei der Einleitung in den Abscheider nicht einhält,
42. § 12 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt,
43. § 12 Abs. 1 Satz 3 den Wartungsbericht der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
44. § 12 Abs. 2 im Stadtgebiet als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne von der Stadt dafür zugelassen zu sein,
45. § 12 Abs. 3 eine erforderlich werdende Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
46. § 12 Abs. 8 die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht ermöglicht oder die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung oder das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht verkehrssicher vornimmt,
47. § 12 Abs. 10 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
48. § 13 Einrichtungen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
49. § 22 Abs. 1 der Stadt die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Schmutzwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Ermittlung dieser Daten durch die Stadt nicht duldet,
50. § 22 Abs. 2 der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, dass für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs entfallen sind,
51. § 22 Abs. 3 die Stadt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich darüber unterrichtet, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht oder welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden,
52. § 22 Abs. 4 der Stadt Schäden oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder einer etwaigen Vorbehandlungsanlage oder das Bestehen eines entsprechenden Verdachts nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt oder nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden,
53. § 22 Abs. 5 oder § 17 Abs. 5 der Stadt bzw. deren Beauftragten einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt,
54. § 22 Abs. 6 der Stadt Änderungen auf dem Grundstück, die die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
55. § 22 Abs. 7 Satz 1 der Stadt das Vorhandensein von Anlagen auf dem Grundstück,

die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,

56. § 22 Abs. 7 Satz 2 der Stadt die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
57. § 22 Abs. 8 der Stadt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll,
58. § 22 Abs. 9 Satz 1 der Stadt bzw. deren Beauftragten das Ende der Bauwasserphase nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
59. § 22 Abs. 10 den Bediensteten oder den mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten der Stadt das Betreten des Grundstücks nicht gestattet oder das Betreten von Grundstücken oder Räumen nicht duldet oder nicht ungehindert Zutritt zu den Anlagenteilen oder den Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 12, 17 bis 19, 24 bis 27, 34, 40, 43, 45 und 49 bis 59 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Hiervon abweichend treten § 15 Abs. 4 am 01.01.2026 und § 26 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, den 29.04.2025


Astrid Hildebrand
Bürgermeisterin